

Teil II der Hinweise für die Zuwendungsempfänger

zur Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen

(im Folgenden: Sozialberatungsrichtlinie für anerkannte Flüchtlinge)

1. Allgemeine Hinweise zur Sozialberatungsrichtlinie für anerkannte Flüchtlinge

- Gemäß Ziffer 9 der Richtlinie hat diese bis zum 31. Dezember 2019 Gültigkeit. Entsprechend werden auch im Jahr 2019 nach dem bekannten Verfahren Zuwendungen ausgereicht.
- Haushaltsmittel in Höhe von 6,5 Mio. € für die Umsetzung der Richtlinie auch in 2019 sind im Haushalt für 2019 eingestellt. Die Auszahlung der Zuwendungen für das Jahr 2019 wird in Abhängigkeit von der Freigabe der Haushaltsmittel voraussichtlich im Februar 2019 erfolgen können.
- Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns für den Zeitraum ab 1. Januar 2019 ist nicht erforderlich, da die Richtlinie in Ziffer 2 Absatz 2 eine generelle Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beinhaltet: unabhängig vom Datum des Bewilligungsbescheids werden zweckentsprechende Ausgaben für zuwendungsfähig erklärt, wenn sie zwischen dem 31. Dezember 2017 und dem 31. Dezember 2019 entstanden sind.

2. Hinweise zum Förderantrag

- Für das Förderjahr 2019 ist der Förderantrag seitens der Landkreise und kreisfreien Städte nach Ziffer 7.1 der Richtlinie bis zum 31. Dezember 2018 bei der GFAW zu stellen. Dabei handelt es sich nicht um eine Ausschlussfrist.
- Die maximale Höhe des Zuschusses richtet sich auch für das Jahr 2019 nach der prozentualen Verteilung von anerkannten Flüchtlingen bei einem Zuwendungsempfänger im Verhältnis zur Gesamtzahl der anerkannten Flüchtlinge im Freistaat Thüringen. Bei der Ermittlung der Verteilung der anerkannten Flüchtlinge wird nach Ziffer 5 Absatz 3 der Richtlinie auf die am 30. November 2018 vorliegenden Daten des Ausländerzentralregisters zurückgegriffen. Das TMMJV wird unmittelbar nach dem 30. November 2018 den für 2019 geltenden Verteilschlüssel auf Basis der am 30. November 2018 vorliegenden Daten errechnen und den Landkreisen und kreisfreien Städten bekannt geben. Parallel wird eine Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger erfolgen (voraussichtlich in der Ausgabe vom 10. Dezember 2018).